

STATUTEN
des Vereines
Institut für Palliativpsychologie Österreich

Präambel

Palliativpsychologie ist ein Teilgebiet der Psychologie, das sich auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse mit sämtlichen psychologischen Aspekten in einer palliativen Situation beschäftigt. Sie beinhaltet vielfältige Aufgaben. Ein wesentlicher Bereich ist die psychologische Unterstützung und Beratung der Patienten sowie deren Angehörigen/Nahestehenden. Im Zentrum stehen das Lindern belastender Symptome und die Stärkung und Förderung von Lebensqualität, Ressourcen, Würde und Lebenssinn. Mit ihrer Expertise für psychische Prozesse und Kommunikation unterstützen Palliativpsychologen das multiprofessionelle Team.
(Definition lt. DGP, Sektion Psychologie)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Institut für Palliativpsychologie in Österreich“ mit der Abkürzung IPPÖ (im Folgenden auch kurz „Verein“ genannt).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 3430 Tulln/Donau und erstreckt seine Tätigkeiten auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs. Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.
- 1.3 Er ist nicht partei- oder konfessionsgebunden und bildet eine gemeinnützige, wissenschaftliche und nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinigung mit dem im § 2 genannten Zweck.
- 1.4 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Erforschung palliativpsychologischer Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung dieser, die Förderung einer optimalen palliativpsychologischen Versorgung der Bevölkerung Österreichs sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung unterschiedlicher Berufsgruppen. Dies erfolgt in erster Linie auf Basis empirischer und wissenschaftlich fundierter psychologischer Mittel und Methoden und ist dem Psychologengesetz 2013 und sonstigen Gesetzen, die psychologische Tätigkeiten regeln sowie den vom Psychologenbeirat ausgearbeiteten Ethikrichtlinien verpflichtet und parteipolitisch unabhängig.

- 2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.3 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und soll daher als ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO) betrieben werden.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
 - 3.1.1 maßgebliche Mitwirkung an der palliativpsychologischen Versorgung Österreichs durch Beratung, Behandlung und Therapie von Patienten, deren Zu- und Angehörigen sowie deren Behandler
 - 3.1.2 Beratung, Supervision, Coaching, Fort-, Aus- und Weiterbildung von im Palliativbereich Tätigen und Interessierten unterschiedlicher Professionen
 - 3.1.3 Qualitätssicherung palliativpsychologischer Leistungen, insbesondere laufende Qualitätskontrolle und Erstellung von Qualitätsstandards für die Durchführung palliativpsychologischer Tätigkeiten
 - 3.1.4 Förderung und Durchführung von wissenschaftlich-psychologischer Forschung im unmittelbaren und erweiterten Palliativbereich
 - 3.1.5 Förderung der Umsetzung palliativpsychologischer Erfahrungen und Erkenntnisse
 - 3.1.6 Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Palliativpsychologie sowie der Arbeit von Palliativpsychologinnen für die Gesellschaft
 - 3.1.7 Implementierung, Organisation und Durchführung von Projekten, die die Auseinandersetzung der breiten Bevölkerung mit den Themen Tod, Sterben, schwerer Erkrankung und Wünschen rund um die Versorgung in dieser Lebensphase fördern
 - 3.1.8 Kontakt mit in- und ausländischen Fachgesellschaften für Palliative Care
 - 3.1.9 Förderung nationaler und internationaler Kooperation in palliativpsychologischen Angelegenheiten
 - 3.1.10 Abhaltung wissenschaftlicher und fortbildender Tagungen sowie der dazugehörigen Fachaussstellungen
 - 3.1.11 Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen,

Versammlungen, Diskussionsabenden, Medienaussendungen, Pressekonferenzen, Herausgabe von Publikationen, Einrichtung von Hilfsdiensten, Beratungsstellen

- 3.1.12 umfassende Wahrnehmung berufspolitischer Interessen der im Palliativbereich tätigen Psychologinnen und Vertretung dieser Interessen gegenüber Behörden, Institutionen aller Art, anderen Berufsgruppen, Einzelpersonen und der Öffentlichkeit
- 3.1.13 Gründung und Betreiben von bzw. Beteiligung an Organisationen in jeglicher erdenklichen Rechtsform (wie insbesondere Körperschaften jeder Art, Personengesellschaften, Vereine, Stiftungen), die der Abwicklung von Verträgen zur palliativpsychologischen Versorgung dienen
- 3.1.14 Mitwirkung in Kommissionen, Kooperationen mit anderen Berufsgruppen und wissenschaftlichen Einrichtungen etc.
- 3.1.15 Herausgabe einer Verbandszeitschrift und anderer Publikationen
- 3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:
 - 3.2.1 regelmäßige Mitgliedsbeiträge
 - 3.2.2 freiwillige Beiträge mit oder ohne Zweckwidmung
 - 3.2.3 private oder öffentliche Subventionen sowie Sponsoring
 - 3.2.4 Einnahmen aus Werbung
 - 3.2.5 Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - 3.2.6 Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Vermietung
 - 3.2.7 Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Fachausstellungen
 - 3.2.8 Erträge aus dem Verkauf von palliativpsychologischen Publikationen im Eigenverlag
 - 3.2.9 Erträge aus dem Betrieb eines Verlags, der Herausgabe von Zeitschriften sowie aus dem Betrieb einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, die der Aus-, Fort- und Weiterbildung dient
 - 3.2.10 Erträge aus Fortbildungsangeboten (Präsenz und online)
 - 3.2.11 Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt

- sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden
 - Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht
 - Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt
 - Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen
- 3.3 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- 3.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, assoziierte, fördernde und Ehrenmitglieder
- 4.2 Die **ordentliche Mitgliedschaft** können jene natürlichen Personen erwerben, die gemäß § 4 Psychologengesetz, BGBl Nr I 182/2013 oder einer an die Stelle dieser Bestimmung tretenden Vorschrift zur Führung der Berufsbezeichnung 'Psychologe' oder 'Psychologin' berechtigt sind und die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 4.3 Die **außerordentliche Mitgliedschaft** können natürliche Personen erwerben, die zwar nicht die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, hinsichtlich akademischer Ausbildung und beruflicher psychologischer Erfahrung jedoch über einen Wissensstand aus dem Bereich der Psychologie verfügen, welcher demjenigen eines ordentlichen Mitgliedes entspricht und die bereit sind, an der Erreichung der Vereinszwecke mitzuarbeiten bzw. dieselben zu fördern.
- 4.4 **Assoziierte Mitglieder** können Studierende des Diplomstudiums Psychologie ab dem 1. Semester bzw. Studentinnen des Baccalaureatsstudiums der Psychologie ab dem 1. Semester werden.

- 4.5 **Fördernde Mitglieder** sind andere Personen, die die Vereinstätigkeit finanziell oder ideell fördern.
- 4.6 **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Ordentliche, außerordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder werden vom Vorstand nach Überprüfung der Voraussetzungen aufgenommen.
- 5.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekanntgegeben.
- 5.4 Die Mitgliedschaft ist an die Entrichtung des geltenden Mitgliedsbeitrages gebunden.
- 5.5 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung. Ehrenmitglieder werden von dieser auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ernannt.
- 5.6 Assoziierte Mitglieder erwerben automatisch mit der Beendigung des Hauptfachstudiums Psychologie oder sonst mit der Erlangung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Psychologe“ oder „Psychologin“ im Sinne des § 4 Psychologengesetz 2013 die ordentliche Mitgliedschaft. AbsolventInnen des Baccalaureatsstudiums der Psychologie erwerben automatisch die außerordentliche Mitgliedschaft. Der Studienabschluss ist nachzuweisen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss und Abbruch des Psychologiestudiums durch ein assoziiertes Mitglied.
- 6.2 Der freiwillige Austritt kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand des Vereins schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres bekannt zu geben (E-Mail, Post). Offene Mitgliedsbeiträge sind vor dem Austritt zu bezahlen.
- 6.3 Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein

fälliger Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres eingegangen ist. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis 31. März eines jeden Jahres zu bezahlen. Der Berufsverband ist berechtigt, im Falle der nicht fristgerechten Bezahlung des Mitgliedsbeitrages Mahngebühren zu verrechnen. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.

- 6.4 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.6 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 16).
- 6.8 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.9 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu

beachten.

- 7.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich, für die Erreichung der Ziele des Vereines einzutreten und die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsgebühren zu entrichten.
- 7.3 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 7.4 Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes dieser Mitglieder eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.5 Die Ehrenmitglieder haben, sofern sie nicht auch ordentliche Mitglieder oder außerordentliche Mitglieder sind, in der Generalversammlung eine beratende Stimme. Letzteres gilt auch für fördernde und assoziierte Mitglieder.
- 7.6 Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht für eine bestimmte Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht einem anderen ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied übertragen. Kein Anwesende/r kann mehr als zwei Stimmrechte in der Generalversammlung ausüben.
- 7.7 Die ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und assoziierten Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.8 Ordentliche Mitglieder, die während des laufenden Kalenderjahres ihre Mitgliedschaft durch automatische Umwandlung der assoziierten in die ordentliche Mitgliedschaft erlangt haben, sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder erst für das folgende Kalenderjahr verpflichtet.
- 7.9 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.10 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

§ 8 Vereinsorgane

- 8.1 Die Organe des Instituts für Palliativpsychologie in Österreich sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Arbeitsgruppen, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereines und findet alle fünf Jahre statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 9.4 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten und somit maximal zwei Stimmen in der Generalversammlung abgeben.
- 9.7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.8 Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die erste Vizepräsident/in. Sind beide verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz in der Generalversammlung. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.
- 9.10 Ist die Abhaltung einer Generalversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so kann die Generalversammlung auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlung sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.
- 9.11 Der Vorstand kann zur Teilnahme an der Generalversammlung auch außenstehende Personen, die dem Verein mit ihrem Rat förderlich sein können, einladen. Solche Personen haben jedoch kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
- 10.2 Wahlvorschläge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem/der amtierenden Präsidenten/in zu übermitteln
- 10.3 Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung – sollte jedoch nur ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl fordern, ist diese geheim abzuhalten
- 10.4 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- 10.5 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 10.6 Entlastung des Vorstandes
- 10.7 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins

- 10.8 Entscheidungen über Berufungen gegen den Ausschluss
- 10.9 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 10.10 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 10.11 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein

§ 11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens vier Personen. Der Vorstand besteht aus einem/r ersten und zweiten Präsidenten/Präsidentin, einem Kassier und einem Schriftführer. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 11.2 Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds und hat sofort volles Stimmrecht. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.3 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.4 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für fünf Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt worden ist. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 11.5 Vorstandssitzungen werden vom/von Präsidenten/Präsidentin, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin

zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, darunter verpflichtend Präsident/in oder 1. Vizepräsident/in. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/in den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 11.7 Vorstandssitzungen finden mindestens alle 6 Monate statt.
- 11.8 Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung der/die 1. Vizepräsident/in.
- 11.8 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Generalversammlung) oder Rücktritt.
- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1 Erstellung des Jahresplanes sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 12.2 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- 12.3 Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen
- 12.4 Verwaltung des Vereins incl. des Vereinsvermögens
- 12.5 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- 12.6 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

- 12.7 Führung einer Mitgliederliste
- 12.8 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins
- 12.9 Einberufung und Auflösung von Arbeitsgruppen
- 12.10 Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der/die **Präsident/in** ist das höchste Leitungsorgan. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Ist der/die Präsident/in verhindert tritt der/die erste **Vizepräsident/in** an seine/ihre Stelle.
- 13.2 Der/die **Schriftführer/in** hat den/die Präsidenten/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.3 Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.4 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von Präsident/in und Schriftführer/in zu unterfertigen, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von Präsident/in und Kassier.

§ 14 Die Arbeitsgruppen

- 14.1 Arbeitsgruppen werden vom Vorstand mit entsprechender Einbindung der Vereinsmitglieder eingesetzt.
- 14.2 Die Mitglieder jeder Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte einen/eine Arbeitsgruppenleiter/in, der/die automatisch stimmberechtigtes Vorstandsmitglied wird.
- 14.3 Arbeitsgruppen, die keine Aktivität entfalten oder nicht mehr den Erfordernissen entsprechen, werden über Vorstandsbeschluss wieder aufgelöst.

§ 15 Rechnungsprüfer

- 14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 14.3 Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Geschäftsführer/in

- 15.1 Sofern die Notwendigkeit besteht und die finanziellen Ressourcen des Vereins es erlauben, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Anstellung eines/einer Geschäftsführers/in beschließen.
- 15.2 Diese/r ist für die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

§ 16 Schiedsgericht

- 16.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand zwei Personen als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil,

innerhalb von vierzehn Tagen die weiteren Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung zwei weitere Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft zu machen.

- 16.3 Diese fünf Schiedsrichter wählen aus ihrem Kreis eine Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- 16.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 16.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
- 16.6 Nennt die/der Kläger/in keine Schiedsrichter, so gilt sein Streitgegenstand als beigelegt. Nennt die/der Beklagte keine Schiedsrichter, gilt die Streitsache als anerkannt.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 17.2 Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, hat die Generalversammlung die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und einen Widmungsbeschluss nach Punkt 18 darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- 17.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich bei der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- 18.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach der Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO oder für spendenbegünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit a EStG zu verwenden.
- 18.2 Soweit möglich und erlaubt, soll es Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Dies gilt auch im Fall einer behördlichen Vereinsauflösung. In keinem Fall darf das Vereinsvermögen den Mitgliedern zu Gute kommen.